



3003 Bern, 1. September 2020

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Anbau Sanitärcontainer an Hangar C5

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Anbau eines Sanitärcontainers an der Nordfassade von Hangar C5 ein.

Mit der Gründung eines Wartungsbetriebes durch die Junker Flugzeugwerke AG möchte die Altenrhein Realco AG einen Sanitärcontainer für deren Mitarbeiter sowie andere Hangarbenützer aufstellen. Die Beantragung eines sogenannten Instandhaltungsbetriebes nach «EASA Part 145» gemäss Vorgaben des BAZL und der EASA (Europäische Agentur für Flugsicherheit) setzt einen solchen Sanitärcontainer voraus. Dieser wird auf einem Punkt- bzw. Streifenfundament befestigt. Die Bedachung wird an der Fassade an die bestehende Stahlkonstruktion von Hangar C5 mittels Konsolen befestigt. Der Container wird an das bestehende Frisch- und Schmutzwassersystem angeschlossen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 23. Juli 2020;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 21. Juli 2020;
- Entsorgungskonzept;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Plan «Schnitt und Foto» im Massstab 1:50 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10;
- Situationsplan «Hangar C5, WC-Container» im Massstab 1:500 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10;
- Übersichtsplan «Hangar C5, WC-Container» im Massstab 1:1000 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10.

1.3 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 730.

1.4 Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2020 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoin-

formation (AREG) des Kantons St. Gallen mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen das Projekt habe und keine Auflagen beantrage. Das AREG teilte ebenfalls mit, dass die Gemeinde Thal an der Gemeinderatssitzung vom 10. August 2020 vom Projekt Kenntnis genommen habe und ebenfalls keine Einwände oder Bemerkungen habe.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Projekts verzichtete das BAZL auf eine luftfahrt-spezifische Prüfung.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Auflagen*

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Kanton und Gemeinde*

Beide stimmen dem Projekt zu und haben keine Bemerkungen.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den beiden Bauauflagen bewilligt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 300.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Amt der Voralberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Anbau eines Sanitärcontainers an Hangar C5 wird genehmigt. Er wird auf einem Punkt- bzw. Streifenfundament befestigt. Die Bedachung wird an der Fassade an die bestehende Stahlkonstruktion von Hangar C5 mittels Konsolen montiert. Der Sanitärcontainer wird an das bestehende Frisch- und Schmutzwassersystem angeschlossen.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind massgebend:

- Plangenehmigungsgesuch vom 23. Juli 2020;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 21. Juli 2020;
- Entsorgungskonzept;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Plan «Schnitt und Foto» im Massstab 1:50 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10;
- Situationsplan «Hangar C5, WC-Container» im Massstab 1:500 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10;
- Übersichtsplan «Hangar C5, WC-Container» im Massstab 1:1000 vom 20. Juli 2020, Projekt-Nr. 2020-10.

Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 730.

2. Auflagen

2.1 Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 300.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stellvertretender Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.